

Neues vom Service für Sozialvereine – Angebote des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V., Ukraine, Vereins-Rechtliches, Tipps, Veranstaltungen, Stellen –

April 2022



Angebote des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Filmvorführung „Gemeinsam auf dem Weg“ am 28.04.2022 im Club Voltaire

Diese Woche findet die Filmvorführung des Filmes „Gemeinsam auf dem Weg – Selbsthilfe jenseits kultureller Grenzen“ statt und dazu möchten wir Sie herzlich einladen:

Ort: Club Voltaire, Haaggasse 26b, Tübingen 72070

Datum und Uhrzeit: 28.04.2022, 20:00–22:00 Uhr

Der Eintritt ist frei ohne Anmeldung

Es gilt die tagesaktuelle Corona-Verordnung.

Die Dokumentation wurde 2019 in Tübingen vom Filmemacher Daniel Bella in Zusammenarbeit mit der Kontaktstelle für Selbsthilfe und vielen Aktiven realisiert. Über 20 Menschen aus verschiedenen Kulturkreisen haben im Film mitgewirkt und diesen einzigartig gemacht. Sie beschreiben ihre Erfahrungen mit unterschiedlichen Formen von Begegnung und Selbsthilfe.

Der Film vermittelt, dass Selbsthilfe sehr vielfältig sein kann. Außerdem, dass sie jenseits familiärer Strukturen eine hilfreiche Ergänzung ist, um mit Krankheiten, Problemen und Lebensfragen nicht alleine zu bleiben. Der Film ist in deutscher Sprache produziert und in zwölf Sprachen untertitelt.

Die 30-minütige Vorführung wird mit musikalischer Begleitung von Katia Vargas (Gesang) und Carlos Valenzuela (Gitarre) stattfinden. Als Ausklang besteht die Gelegenheit zum Gespräch mit Mitwirkenden des Filmes und zum

geselligem Austausch. Weitere Informationen unter <https://club-voltaire.net/v/gemeinsam-auf-dem-weg-selbsthilfe-jenseits-kultureller-grenzen>

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Nähwerkstatt für Frauen aller Nationalitäten

In der Gruppe können Frauen gemeinsam verschiedene Nähprojekte, die sie sich selber aussuchen, in familiärer Atmosphäre erarbeiten. Willkommen sind Alle: Neugierige Anfängerinnen, Nähfans, Textilbegeisterte, Freundinnen und Bekannte.

Interessierte aus verschiedenen Kulturkreisen können sich beim Nähen austauschen und ins Gespräch kommen. Durch die gemeinsame Beschäftigung kann eine vertrauensvolle Atmosphäre für den persönlichen Erfahrungsaustausch entstehen.

Die Nähmaschinen und Stoffe werden zur Verfügung gestellt. Und Anleitung gibt es selbstverständlich auch. Ebenso ist die Teilnahme mit einer Assistenz-Person möglich.

Die Teilnahme ist kostenlos. Als Rahmenangebot gibt es Kaffee, Tee, und Gebäck auf Spendenbasis, die während der Nähstunden bezahlt werden.

Interessierte melden sich bitte unter migration@sozialforum-tuebingen.de oder unter der Telefonnummer 07071/38363.

Kursleiterin: Aicha Outaggarts

Beginn: Mittwoch, 04.05.2022, 09:30–12:30 Uhr

Dauer: 9 Termine

Ort: Werkstadthaus Tübingen, Aixerstraße 72, 72072 Tübingen

Kontakt: Michelle Camila Pérez, migration@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

5. Mai 2022 Aktionstag zur Gleichstellung behinderter Menschen

Kundgebung „Tempo machen für Inklusion: Aktionsplan Tübingen schnell umsetzen

Mehr als zwei Jahre lang wurde unter breiter Beteiligung der neue **„Aktionsplan Tübingen inklusiv und barrierefrei“** zur Umsetzung der Erklärung von Barcelona vorbereitet. Am 5. Mai 2022 wird der Aktionsplan dem Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales des Gemeinderats Tübingen vorgelegt.

Der 5.Mai ist seit 30 Jahren der europaweite Aktionstag zur Gleichstellung behinderter Menschen – und dieses Jahr zum 30. Mal! Deswegen verbindet das FORUM INKLUSION in Kooperation mit weiteren Organisationen den Aktionstag mit dem Aktionsplan in einer Kundgebung! Herzliche Einladung am

Donnerstag, 05.05.2022, 16:00–17.30 Uhr

Marktplatz vor dem Rathaus, 72070 Tübingen

Wortbeiträge, Infos und kleines Rahmenprogramm

Wir wollen viele sein, um klar zu machen wie wichtig uns Inklusion und Barrierefreiheit in Tübingen sind! Und dass wir mit einem neuen Aktionsplan das Tempo noch mal erhöhen möchten.

Übrigens: Der neue Aktionsplan samt der dazu gehörigen Vorlage steht etwa 10 Tage vor der Ausschuss-Sitzung am 5.5.2022 unter diesem Link zum Herunterladen bereit:

https://www.tuebingen.de/gemeinderat/si0046.php?_cjahr=2022&_cmonat=5&_canz=1&_cselect=278528.

Dies ist ein Angebot von FORUM & Fachstelle INKLUSION des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Laptops zum Verleihen

Der alte Rechner hat den Geist aufgegeben, kein Geld für einen neuen, aber dringend eine Datei bearbeiten wollen, einen digitalen Behördengang erledigen, an einer digitalen Veranstaltung teilnehmen oder sich einfach online informieren ...?

Hier hilft das SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. weiter. Der Verein konnte aus Mitteln der Selbsthilfeförderung der gesetzlichen Krankenkassen (§ 20h, SGB V) insgesamt 5 Laptops (ASUS-Notebook SonicMaster inklusive Netzteil, Maus und Notebook-Tasche) anschaffen, die verliehen werden. Möglich ist eine kurze Nutzung vor Ort in unseren Räumen mit WLAN-Zugang genauso wie eine längerfristige Ausleihe über mehrere Wochen und Monate bis hin zu einem halben Jahr – solange der Vorrat jeweils reicht.

Wollen Sie mehr erfahren zu Ausleihbedingungen, Kaution und Handhabung?

Kontakt: Birgit Jaschke

Tel. (0 70 71) 2 56 59 65

E-Mail: redaktion@sozialforum-tuebingen.de

Dies ist ein Angebot der Kontaktstelle für Selbsthilfe des SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V.

Ukraine-Nothilfe – Angebote, Spenden, Fördermittel

In der Ukraine ist Krieg und Millionen Menschen sind auf der Flucht. Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. hat Informationen und Links zu Hilfsangeboten gesammelt und bereitgestellt.

Viele praktische Links haben die Ehrenamtsagentur Sachsen <https://www.ehrenamt-sachsen.de/news/detail/hilfe-fuer-ukrainerinnen-und-ukrainer-aktuell.html> sowie GoVolunteer zusammengetragen <https://blog.govolunteer.com/ukraine-nothilfe/>.

Auf der Info- und Unterstützungsseite „Ukraine – Ehrenamt hilft gemeinsam“ bei der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) werden laufend Informationen für diejenigen gesammelt, die sich für Geflüchtete aus der Ukraine engagieren. Diese Informationen sind vielfältig gegliedert: Qualifizierung für Ehrenamtliche, Förderprogramme, Werkzeugkoffer für Initiativen, Bundesländer, Bundesprogramme, Fördermöglichkeiten und Aktivitäten der DSEE und vieles mehr. <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/ukrainehilfe/>

Die Initiatoren von ShareTheMeal haben nach dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine eine dreimonatige Notmaßnahme eingeleitet. Hier kann man grundsätzlich Geld spenden, um überall in der Welt Mahlzeiten zu teilen und damit den Hunger zu beenden: <https://sharethemeal.org/>

Auf der Crowdfunding-Plattform „Viele schaffen mehr“ der Genossenschaftlichen Finanz-Gruppe finden sich aktuell konkrete Hilfsangebote zur Unterstützung von ukrainischen Flüchtlingen: <https://www.viele-schaffen-mehr.de/>

Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 23.03.2022

Ukrainehilfe, Selbsthilfe und Ehrenamt

Neben dem persönlichen Empfang und der persönlichen Begegnung sind zivilgesellschaftliche Informationen im Netz und in sozialen Netzwerken von hoher Bedeutung für die Ukrainehilfe. So führt die BAG Selbsthilfe eine Linkliste mit speziellen Ansprechpartnern für ukrainische Flüchtlinge mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen.

[Infoseite der BAG Selbsthilfe](#)

Quelle: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Newsletter Nr. 8 vom 21.04.2022

Ehrenamt für Ukraine-Flüchtlinge: Fördermöglichkeiten aus AMIF 2021–2027

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) hat am 29. März 2022 ein Schreiben zur Projektförderung im Rahmen des Europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) 2021-2027 zugunsten von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine versendet. Vorbehaltlich der Genehmigung des Nationalen Programms durch die EU-Kommission werden eine Vielzahl von Maßnahmen förderfähig sein, darunter auch die Stärkung des Ehrenamts.

Das BMI stellt fest, dass es trotz der noch fehlenden Genehmigung bereits jetzt möglich und sinnvoll sei, im Wege des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit Projekten zu starten. Bei Fragen hierzu soll das zuständige AMIF-Bewilligungszentrum kontaktiert werden. Das BMI hat auch einen Förderatlas veröffentlicht, der beispielhaft entsprechende Fördermaßnahmen aufführt.

[Informationen und Kontakt zu AMIF-Bewilligungszentren](#)

Quelle: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Newsletter Nr. 8 vom 21.04.2022

Vereins-Rechtliches

Hilfe für die Ukraine – Das dürfen gemeinnützige Einrichtungen

Auch in Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen gibt es eine große Bereitschaft, sich gegen den Krieg in der Ukraine zu engagieren und den davon betroffenen Menschen zu helfen. Beachtet werden müssen dabei aber vereins- und insbesondere gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben.

Hinweis: In absehbarer Zeit wird das Bundesfinanzministerium – wie immer in solchen Fällen – sicher sog. Billigkeitsregelungen erlassen, die die möglichen Hilfeleistungen erweitern und vereinfachen. Bisher liegt ein solcher Erlass nicht vor. Deswegen gelten die folgenden allgemeinen Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Mittelweiterweitergabe

Nach den Regelungen des § 58 Abgabenordnung (AO) dürfen gemeinnützige Organisationen Geld- und Sachmittel in unbeschränkter Höhe an andere gemeinnützige (steuerbegünstigte) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeben. Es kommt dabei nicht auf die Satzungszwecke von Geber- und Empfängereinrichtung an. Auf diese Weise können auch Einrichtungen ohne einschlägige Zwecke (wie z.B. Flüchtlings- und Katastrophenhilfe) mittelbar solche Zwecke unterstützen.

Wichtig: Vereinsvorstände können nicht frei über das Vereinsvermögen verfügen. Eine Mittelweitergabe, die über das bis dahin übliche hinausgeht, bedarf deswegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Andernfalls könnte der Vorstand vom Verein in Haftung genommen werden. Diese Zustimmung kann aber auch nachträglich eingeholt werden. Das ist sicher unkritisch, wenn sich der Vorstand auf eine entsprechende (einfache) Mehrheit in der Mitgliederversammlung verlassen kann. Einzelne Mitglieder haben hier kein Vetorecht.

Auch eine leihweise Überlassung von Sachmittel ist möglich. So könnte ein Verein z.B. sein Fahrzeug überlassen oder Zelte, Kochgeräte usw.

Ebenfalls erlaubt ist die Überlassung von Räumen. Es gibt also keine Bedenken, wenn z.B. ein Sportverein seine Halle als Flüchtlingsunterkunft bereitstellt. Weil er keine entsprechenden Satzungszwecke hat, ist es aber gemeinnützigkeitsschädlich, wenn er selbst eine solche Hilfseinrichtung betreibt oder Räumlichkeiten direkt an Betroffene überlässt. Immer muss hier – zumindest pro forma – eine gemeinnützige Einrichtung mit entsprechenden Satzungszwecken dazwischengeschaltet sein.

Beispiel: Ein Schützenverein hat in seinem Vereinsheim eine kleine Wohnung, die er einer bestimmten Familie überlassen will. Es genügt, wenn er dazu eine kurze (schriftliche) Vereinbarung mit einer lokalen Flüchtlingshilfeeinrichtung trifft. Die Betreuung muss dann zwar im Namen dieser Einrichtung erfolgen. Der Verein kann sich aber direkt um die Menschen kümmern, die in seinen Räumen untergebracht sind. Auch das muss dann aber immer im Namen und Auftrag der Flüchtlingshilfeeinrichtung geschehen. Das ist aber nur eine Formsache.

Personalgestellung

Ebenfalls erlaubt ist nach § 58 AO die Überlassung von Personal an andere steuerbegünstigte Einrichtungen. Das bezieht sich natürlich auf vergütetes Personal, weil es ehrenamtlich Tätigen ja jederzeit freisteht, sich anderweitig zu engagieren. Gemeinnützige Einrichtungen können also Mitarbeiter/innen für Tätigkeiten bei anderen gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen freistellen und dabei die Gehälter weiterbezahlen.

Spendenaufrufe

Unter die „Mittelweitergabe“ fallen auch alle Arten von Dienstleistungen. Vereine können also ihre vielfältigen Ressourcen mobilisieren. Denkbar wäre z.B. auch, dass sie Ihre Verteiler für Spendenaufrufe an Hilfsorganisationen nutzen.

Spendensammlungen

Spenden können auch vom Verein selbst zur Weitergabe an Hilfsorganisationen gesammelt werden. Da eine Mittelweitergabe unbeschränkt erlaubt ist (auch aus Spendenmitteln), kann der Verein dabei selbst Spendenbescheinigungen ausstellen. Beim Spendenaufruf sollte aber

klargestellt werden, dass die Spenden zur Weitergabe bestimmt sind. Das ist zwar aus steuerlichen Gründen nicht erforderlich, aber hinsichtlich der Spenderkommunikation unbedingt zu empfehlen. Oft ist es aber einfacher, um Spenden auf die bekannten Sonderkonten der Hilfsorganisationen zu bitten. Hier gilt der sog. vereinfachte Zuwendungsnachweis nämlich für Spenden in jeder Höhe. Es genügt dann der Kontoauszug als Nachweis für den Steuerabzug der Spende. Vereine können dieses Verfahren sonst nur bei Geldspenden bis 300 Euro (pro Einzelspende) nutzen.

Keine direkte Unterstützung von Betroffenen

Nicht erlaubt ist gemeinnützigen Einrichtungen ohne einschlägige (mildtätige) Zwecke die direkte Unterstützung von Einzelpersonen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Betroffene in Deutschland oder in der Ukraine sind.

Hinweis: Die Mittelweitergabe an Einrichtungen in der Ukraine, die analog zur deutschen Gemeinnützigkeit begünstigt sind, ist zwar ebenfalls möglich. Leider hat die Finanzverwaltung aber bisher nicht klargestellt, welche Nachweise dabei erforderlich sind. Deswegen ist eine Mittelweitergabe an eine deutsche Hilfseinrichtung sicherer und unkomplizierter.

Oft möchten Vereine betroffene Menschen direkt unterstützen, weil zu Ihnen persönliche Kontakte bestehen oder entstehen. Hier geht es nur auf einem Umweg: Der Verein spendet an eine entsprechende Hilfsorganisation mit der Bitte, die Mittel an bestimmte Betroffene weiterzugeben.

Unser Tipp: Hier ist Vernetzung wertvoll. Am sichersten und unbürokratischsten erreichen die Hilfen bestimmte Einzelpersonen und –gruppen, wenn ein Kontakt zu einer lokalen Hilfsorganisation besteht. Große Hilfsorganisationen werden solche gebundenen Spenden ohnehin nicht annehmen.

Politische Stellungnahmen

Viele Organisationen nehmen über eine materielle Hilfe hinaus auch politische Stellung. Sei es, dass sie den Krieg in der Ukraine öffentlich verurteilen oder dass sie zu Demonstrationen und anderen Aktionen aufrufen oder sich sogar als Veranstalter beteiligen.

Grundsätzlich sind solche politischen Stellungnahmen gemeinnützigen Einrichtungen nur im Rahmen ihrer Satzungszwecke erlaubt. Das Bundesfinanzministerium hat aber erst jüngst klargestellt, dass politische Äußerungen unschädlich sind, wenn sie sich auf den Einzelfall beschränken. Es gibt also keine Bedenken, wenn Vereine ihre Medien(-zugänge) nutzen, sich zum Ukrainekrieg politisch zu äußern, weil das ja in aller Regel auf Einzelfälle beschränkt bleibt.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 427 vom 09.03.2022

Hilfe für die Ukraine – BMF erlässt Vereinfachungsregelungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit einem aktuellen Erlass vom 17.03.2022 (IV C 4 - S 2223/19/10003 :013) die Möglichkeiten für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen ausgeweitet.

Die Regelungen sind die in solchen Katastrophenfällen üblichen.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Gemeinnützige Einrichtungen dürfen den vereinfachten Zuwendungsnachweis (bei dem die Buchungsbestätigung der Bank als Nachweis genügt) grundsätzlich nur bis 300 Euro Spendenbetrag nutzen. Für Sonderkonten der öffentlichen Hand und der Wohlfahrtspflegeverbände gibt es dagegen keine Betragsgrenze.

Folgende Vereinfachung gilt bis Ende des Jahres für alle gemeinnützigen Einrichtungen: Wird das Konto, auf das die Spenden eingehen, als Treuhandkonto geführt und werden die gesammelten Spenden dann auf eines der o.g. Sonderkonten weitergeleitet, ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch hier ohne Betragsgrenze möglich. Die Einrichtung muss aber eine Liste aller Spender mit den gespendeten Summen an den Inhaber des Sonderkontos übergeben und in Kopie aufbewahren.

Direkte Verwendung von Mitteln für die Ukrainehilfe

Nach den Regelungen des § 58 Abgabenordnung (AO) dürfen gemeinnützige Organisationen Geld- und Sachmittel in unbeschränkter Höhe an andere gemeinnützige (steuerbegünstigte) oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen weitergeben. Es kommt dabei nicht auf die Satzungszwecke von Geber- und Empfängereinrichtung an. Auf diese Weise können auch Einrichtungen ohne einschlägige Zwecke (wie z.B. Flüchtlings- und Katastrophenhilfe) mittelbar solche Zwecke unterstützen.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist aber die direkte Verwendung der Mittel für satzungsfremde Zwecke. Auch hier erleichtert das BMF die Hilfe für vom Ukrainekrieg Betroffene.

Bis Ende des Jahres dürfen alle gemeinnützigen Einrichtungen für diese Zwecke in Sonderaktionen gesammelte Spenden für die Ukrainehilfe verwenden, auch wenn das nicht den eigenen Satzungszwecken entspricht.

Das Gleiche gilt für andere vorhandene Mittel, die nicht anderweitig gebunden sind. Das umfasst auch die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten.

Bei dem vom Krieg in der Ukraine Geschädigten Menschen ist dabei auch kein Nachweis der Hilfebedürftigkeit erforderlich.

Mittelbeschaffung für Flüchtlingshilfe als Zweckbetrieb

Grundsätzlich können als Zweckbetrieb nur wirtschaftliche Tätigkeiten behandelt werden, die den eigenen Satzungszwecken entsprechen.

Diese Beschränkung hat das BMF aufgehoben. Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, können sie die Einnahmen daraus dem Zweckbetrieb zuordnen.

Quelle: Vereinsinfobrief Nr. 428 vom 24.03.2022

Bundesfinanzministerium: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung im Rahmen der Ukraine-Krise

Mit Blick auf den Krieg in der Ukraine leistet nicht nur der Staat Hilfestellung. Auch viele Privatpersonen, Unternehmen und natürlich auch gemeinnützige Organisationen engagieren sich mit dem Ziel die verheerenden Auswirkungen abzumildern. Ob hier in Deutschland oder vor Ort im Kriegsgebiet: Die Bereitschaft, humanitäre Unterstützung zu leisten, ist beeindruckend.

Nun hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 17.03.2022 über „Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten“ informiert. Mit diesen Maßnahmen soll das gesamtgesellschaftliche Engagement Anerkennung finden.

Die bekanntgegebenen Verwaltungsanweisungen richten sich auch an gemeinnützige Organisationen und betreffen in diesem Zusammenhang unter anderem Sonderregelungen bei Spendenaktionen sowie Spendennachweisen, Mittelverwendung und Umsatzsteuer. Es gilt eine Befristung bis zum 31.12.2022. Einen Überblick über einschlägige Sonderregelungen finden Sie hier.

Nachweis steuerbegünstigter Zuwendungen

Hinsichtlich des Nachweises von Spenden an amtlich anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen, welche bis zum 31.12.2022 eingezahlt wurden, genügt statt einer Zuwendungsbestätigung auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung. Ausführlich heißt es im BMF-Schreiben hierzu:

„Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 2022 zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto [...] eines inländischen amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen eingezahlt oder bis zur Einrichtung des Sonderkontos auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger eingezahlt werden, der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstitutes (z. B. der Kontoauszug,

Lastschriftinzugsbeleg oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking). Wird die Zuwendung über ein als Treuhandkonto geführtes Konto eines Dritten auf eines der genannten Sonderkonten eingezahlt, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Zuwendenden zusammen mit einer Kopie des Bareinzahlungsbelegs oder der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts des Dritten [...].“

Hinsichtlich des Nachweises von Spenden zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten, die bis zum 31.12.2022 über das Konto eines Dritten insbesondere an als gemeinnützig anerkannte Organisationen gezahlt werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn

- das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde,
- die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und
- diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde.

Hierzu heißt es im Detail:

„Bei Zuwendungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten, die bis zum 31. Dezember 2022 über ein Konto eines Dritten an eine [...] steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse geleistet werden, genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers, wenn das Konto des Dritten als Treuhandkonto geführt wurde, die Zuwendungen von dort an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet wurden und diesem eine Liste mit den einzelnen Zuwendenden und ihrem jeweiligen Anteil an der Zuwendungssumme übergeben wurde [...].“

Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

Führen gemeinnützige Organisationen Spendenkampagnen durch, so dürfen die eingeworbenen Mittel grundsätzlich nur für die in der Satzung benannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Rufen nun also nicht mildtätige Organisationen wie etwa Sport, Brauchtums- oder Musikvereine zu Spendenaktionen auf, dürften diese die vereinnahmten Mittel streng genommen nicht für die Unterstützung vom Krieg Geschädigter verwenden, solange mit Blick auf die Mittelverwendung kein Bezug zu den Satzungszwecken hergestellt werden kann. In diesem Zusammenhang gilt nun das Folgende:

„Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie in Sonderaktionen für die Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung unmittelbar selbst für den angegebenen Zweck

verwendet. In entsprechender Anwendung der Nummer 12 des AEAO zu § 53 AO kann bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden. Es ist nach § 58 Nummer 1 AO ferner unschädlich, wenn die Spenden beispielsweise [...] an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die mildtätige Zwecke verfolgt, [...] zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten weitergeleitet werden. Die steuerbegünstigte Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erhält und verwendet. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.“

Einsatz von Mitteln ohne Zweckbindung

Gemeinnützige Organisationen müssen die Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Umsetzung der in der Satzung benannten Zwecke verwenden. Werden Mittel für satzungsfremde Zwecke verwendet, dann spricht man in der Regel von einer Mittelfehlverwendung, welche im schlimmsten Fall zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann. Mit Blick auf das BMF-Schreiben gilt nun das Folgende:

„Neben der Verwendung der eingeworbenen Spendenmittel (Abschnitt I.) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten einsetzt. Gleiches gilt für die Überlassung von Personal und von Räumlichkeiten. In entsprechender Anwendung der Nummer 12 des AEAO zu § 53 AO kann bei vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden. Werden beispielsweise vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 1 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.“

Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen (einschließlich Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung)

Hierzu heißt es: „Zweckbetriebe sind auch Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 68 Nummer 1 Buchstabe c AO). Finden auf Leistungen dieser Einrichtungen besondere steuerliche Vorschriften Anwendung (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 18, 23 bzw. 24 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG), werden sie auch auf die Leistungen im Zusammenhang mit der

vorübergehenden Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine angewendet.“

Weitere steuerliche Maßnahmen bei steuerbegünstigten Körperschaften

Mit Blick auf die ertrags- und umsatzsteuerliche Behandlung insbesondere der entgeltlichen Überlassung von Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln ist – unabhängig vom steuerbegünstigten Zweck – eine Zuordnung zum Zweckbetrieb möglich. Hierzu heißt es:

„Stellen steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges in der Ukraine notwendig sind, wird es nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO zugeordnet werden. Dies gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig verfolgt.“

Alle im Rahmen des BMF-Schreibens behandelten Regelungen können [hier](#) abgerufen werden.

Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 01.04.2022

Entzug der Gemeinnützigkeit: Geringfügige Verstöße reichen nicht aus

Gemeinnützige Organisationen müssen sich mit Blick auf ihre Steuerbegünstigung an spezielle rechtliche Vorgaben halten. Wird gegen diese Vorgaben verstoßen, kann die Gemeinnützigkeit entzogen werden, was in der Praxis regelmäßig mit erheblichen Konsequenzen verbunden ist. In diesem Zusammenhang gilt unter anderem das Gebot der Selbstlosigkeit nach [§ 55 der Abgabenordnung \(AO\)](#). Demnach dürfen Mittel beispielsweise nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und Personen dürfen nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auch der Bundesfinanzhof (BFH) hatte im Rahmen seines [Urteils vom 12.03.2020 \(Az. V R 5/17\)](#) entschieden, dass Vergütungen nur in verhältnismäßigem Umfang zulässig sind (siehe auch [hier](#)). Zu hohe Vergütungen gefährden als Mittelfehlverwendungen die Gemeinnützigkeit. Der BFH stellte aber auch fest, dass nicht alle Verstöße gleich zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Im Zuge dieses Urteils [änderte](#) die Finanzverwaltung nun den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) entsprechend. Der AEAO ist eine Steuerrichtlinie und dient der einheitlichen Gesetzesanwendung durch die Finanzbehörden. Der Entzug der Gemeinnützigkeit wird in dieser Hinsicht direkt adressiert.

In der AEAO heißt es hierzu: „Da es sich beim Entzug der Gemeinnützigkeit nicht um eine Ermessensentscheidung der Finanzverwaltung handelt, stellen

das Verhältnismäßigkeitsprinzip und der ihm innewohnende Bagatellvorbehalt ein unverzichtbares Korrektiv dar, um in Einzelfällen die einschneidende Rechtsfolge des Verlusts der Gemeinnützigkeit auszuschließen (BFH-Urteil vom 12.3.2020, V R 5/17, BStBl 2021 II S. 55). Geringfügige Verstöße, beispielsweise gegen das Mittelverwendungsgebot des § 55 AO, rechtfertigen daher nicht den Entzug der Gemeinnützigkeit.“

Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 01.04.2022

Tipps, Veranstaltungen

Digitale Teilhabe: Praxiswissen für Vereine und Engagierte

Das kostenfreie Handbuch „Digitale Teilhabe: Barriere-arm“ informieren, austauschen und gestalten“ ist erschienen. Die Digitale Nachbarschaft (DiNa) von Deutschland sicher im Netz e.V. und dem BBE in Kooperation mit Aktion Mensch gibt einen Überblick, welche Dimensionen digitale Teilhabe umfasst.

Die Broschüre enthält Tipps, Hinweise und praktische Beispiele, wie man barriere-arme Inhalte für Webseiten und soziale Netzwerke erstellt, verständliche Sprache umsetzt und Vielfalt in der Kommunikation abbildet. Die Publikation bringt Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen aus der Digitalen Woche zum Schwerpunkt »Digitale Inklusion« zusammen. Die Aktionswoche fand im Rahmen der „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“ 2021 statt.

Das Handbuch kann online gelesen, heruntergeladen und bei der DiNa als Druckexemplar kostenfrei bestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Quelle: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Newsletter Nr. 2 vom 27.01.2022

Kompetenzforum Ehrenamt 2022 am 11.05.2022

Das Vereins- und Stiftungszentrum e.V. bietet ein kostenfreies Online-Event am 11. Mai 2022

Um 10 Uhr startet es mit der Diskussionsrunde zum Thema „Ehrenamt bewegt: Mitglieder, Nachwuchs und Freiwillige für gemeinnütziges Engagement gewinnen.“, im Anschluss folgen bis 18 Uhr Impulsvorträge und anschließende moderierte Expertentalks zu den Themen „Social Media“, „Sicheres Auftreten“, „Zeit- und Selbstmanagement“, „Haftung im Verein“ und „Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung“.

[Hier kostenfrei anmelden](#)

Quelle: Vereins- und Stiftungszentrum e.V., VSZ Ratgeber vom 20.04.2022

Termine 2022 im Engagement-Jahr 2022

Die Initiative „Engagement macht stark!“ teilt mit: Notieren Sie sich schon heute die wichtigsten Termine für das aktuelle Engagement-Jahr in Ihren Kalendern: Die bundesweite „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“ findet vom 9. bis zum 18. September statt.

Am 2. Mai eröffnen wir den [Engagement-Kalender](#). Dann können Sie Ihre Aktionen, Veranstaltungen und auch regelmäßige Termine mit Engagierten und für Engagierte in den Kalender eintragen. Lassen Sie uns gemeinsam einen neuen Rekord aufstellen. Die Auftakt-Veranstaltung der „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“ und die Ernennung der*des Engagement-Botschafterin*s finden am 9. September statt.

Themen-Schwerpunkt

Mit dem [Kampagnen-Schwerpunkt „Unternehmen und Zivilgesellschaft“](#) wollen wir in diesem Jahr die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Unternehmen mit Vereinen, Verbänden und Projekten in den Mittelpunkt stellen.

Das Thema [„Engagement und Inklusion“](#) begleitet uns weiter, denn auch hier gibt es noch viel zu tun. Unterstützt werden wir dabei durch die [Aktion Mensch](#). Informieren Sie sich in unserem Beitrag [Weiter auf dem Weg zu einer inklusiven Kampagne](#), was wir bisher erreicht haben und was wir noch vorhaben.

Mitmachen

Zeigen Sie Ihr Engagement auch über den Engagement-Kalender hinaus: Sie haben spannende Ideen und inspirierende Projekte, Veranstaltungen oder Beiträge? Wir freuen uns über Ihre Vorschläge! Machen Sie auch gern bei der [Fotoaktion „Engagement macht stark!“](#) mit oder bewerben Sie sich als [Projekt der Woche](#). Alle Informationen dazu finden Sie auf der [Seite „Engagement macht stark!“](#).

Quelle: Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Newsletter „Engagement macht stark!“ vom 27.01.2022

Stellengesuch, Stellenangebote

Frau mit körperlicher Schwerbehinderung sucht neue Stelle

Wir leiten folgendes Stellengesuch weiter:

Ich schreibe dies in Eigeninitiative um eine körperlich schwerbehinderte Freundin von mir zu unterstützen: da ihr Arbeitsvertrag als Sekretärin eines evangelischen Pfarramtssekretariats (in Teilzeit) am 31.12.2022 abläuft, sucht

sie momentan nach einer neuen Anstellung von einem Stellenumfang von mindestens 30–40 %.

Ich denke, am idealsten für sie wäre ein Standort im Kreis Tübingen – aufgrund der Nähe zum Wohnort. Ich weiß, dass sie sich über eine Stelle, die mit Natur und Tier oder Sozialem zu tun hat, freuen würde.

Wird bei Ihnen nächstes Jahr vielleicht eine Stelle frei – ich meinte irgendwas wofür man eine kaufmännische Ausbildung benötigt? Ist da schon etwas absehbar? Vielleicht sogar Sekretariat, Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement?

Angebote bitte an Anna Gion: anna.gion@gmx.de

Tübinger Kinder- und Jugendzirkus Zambaioni sucht Geschäftsführung

Zur Verstärkung seines Teams und zur Unterstützung des ehrenamtlichen Vorstands sucht der Tübinger Kinder- und Jugendzirkus Zambaioni e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Geschäftsführung (d/w/m, 80 %). Die Bewerbungsfrist endet am 29.05.2022.

Die komplette Stellenausschreibung finden Sie hier:

<https://www.zambaioni.de/aktuelles/gesch%C3%A4ftsf%C3%BChrung-gesucht/>

Peer-Lotsen/Genesungsbegleitung (450€-Basis, m/w/d)

Die Unikliniken Ulm und Tübingen suchen ab dem 01.05.2022 Peer-Lotsen/Genesungsbegleitung (450€-Basis, m/w/d)

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Forschungsprojekt „3for1 – Drei Wege – ein Ziel“ ist eine Studie zur Machbarkeit und Wirksamkeit einer Intervention, um psychisch belastete Arbeitslose bei ihrer Arbeitsuche und Genesung zu unterstützen. Ein Teil der Intervention besteht aus der Unterstützung durch Peer-Lotsen.

Für die Arbeit mit KundInnen der Jobcenter Ulm, Alb-Donau-Kreis, Tübingen, Reutlingen und Heilbronn suchen wir Peer-Lotsen/Genesungsbegleiter (m/w/d) auf 450€-Basis in der Nähe der jeweiligen Jobcenter-Standorte, befristet bis 31.10.2025.

[Link zum Angebot](#)

Quelle: EX-IN (Experienced Involvement – Beteiligung Erfahrener) Baden-Württemberg, Newsletter 04/2022 vom 16.04.2022

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.